

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details	
Name der eAnhörung	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG); Änderung
PDF-Dokument generiert am	25.10.2022 16:07
Stellungnahme von:	Verband Aargauer Gemeindeschreiber (AGG)

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG); Änderung

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 19. August 2022 bis 18. November 2022.

Inhalt

Die vorliegende Revision des VRPG beinhaltet Klärungen, Verbesserungen und Ergänzungen einzelner Bestimmungen aufgrund der Praxiserfahrungen in der Anwendung des Gesetzes. Im Weiteren sollen mit dieser Vorlage das Dolmetscherwesen professionalisiert und die rechtlichen Grundlagen geschaffen respektive angepasst werden für die weitere Umsetzung der digitalen Transformation der kantonalen Verwaltung.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Volkswirtschaft und Inneres

Volker Studer

Stellvertretender Leiter Rechtsdienst

Generalsekretariat

062 835 16 19

volker.studer@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	Verband Aargauer Gemeindeschreiber (AGG)
E-Mail	christoph.kuster@oftringen.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Christoph
Nachname	Kuster
E-Mail	christoph.kuster@oftringen.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Allgemeine Verfahrensthemen:

Frage 1

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Massenverfahren die Behörde neu eine Zustelladresse bezeichnen kann (vgl. § 15b Abs. 1bis VRPG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Frage 2

Sind Sie einverstanden, dass das Institut der Mediation eigenständig und damit prominenter geregelt werden soll (vgl. § 19a VRPG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Wir begrüßen es, dass die Möglichkeit einer Mediation im Verwaltungsrechtspflegegesetz verankert wird. Es ist dabei jedoch kontraproduktiv, für die Durchführung einer Mediation künstlich hohe Hürden einzubauen. So ist es nicht erforderlich, von den Parteien einen Verzicht auf Rechtsmittel zu verlangen, wie dies in § 19a Abs. 1 VRPG vorgeschlagen wird. Vielmehr kann das Verfahren schlicht fortgesetzt werden, sollte die während eines sistierten Verfahrens durchgeführte Mediation scheitern.

Zudem besteht zwischen § 19a Abs. 1 VRPG und § 19 Abs. 5 VRPG ein Widerspruch. Entweder wird von den Parteien vorgängig eine Einigung verlangt, in der sie sich auf einen Teiler der Mediationskosten einigen oder die Behörde verlegt am Ende des Verfahrens alle Kosten, einschliesslich der Mediationskosten. Es ist jedoch widersprüchlich, vorgängig eine Einigung über die Kosten zu verlangen, wenn die Behörde sich letztlich doch vorbehält, die Kostenverteilung am Ende des Verfahrens davon abweichend selbst vorzunehmen. Wir schlagen daher vor, auf die Vorgabe einer vorgängigen Einigung über die Kostenverlegung zu verzichten.

Frage 3

Sind Sie mit der Regelung des Zwischenentscheidendes gemäss § 20a VRPG einverstanden? Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

In den Erläuterungen zu § 20a Abs. 2 VRPG wird darauf verwiesen, es ergebe sich daraus keine Pflicht der Behörden und Gerichte, über die Fragen des Ausstands selbständige Entscheide zu erlassen statt im Endentscheid darüber zu befinden. Diese Aussage steht im Widerspruch zu einem jüngeren Entscheid des Aargauer Verwaltungsgerichts in dieser Frage (vergl. dazu VGE vom 10.02.2021, WBE.2020.310, Ziffer 1.3.1 der Erwägungen mit Verweis auf BGE 132 V 379; 132 V 106 f), wonach eine Zwischenverfügung über die Frage des Ausstands umgehend zu treffen sei und nicht erst mit der Anordnung in der Sache.

Frage 4

Sind Sie damit einverstanden, dass die instruierende Behörde das Verfahren aussetzen kann, wenn Gründe der Zweckmässigkeit oder der Prozessökonomie dies gebieten (vgl. § 20b VRPG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

Frage 5

Sind Sie mit der Regelung des Dolmetscherwesens, die zu einer Professionalisierung führen soll, einverstanden (vgl. § 24a VRPG sowie entsprechende Fremdänderungen)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

Frage 6

Sind Sie damit einverstanden, dass Parteien Verfahrens- und Parteikosten, welche sie aufgrund trölerischem Verhalten verursacht haben, selber bezahlen müssen (vgl. § 31c Abs. 5 und § 32d Abs. 4 VRPG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 6

Frage 7

Sind Sie mit der Regelung in § 70 Abs. 1bis VRPG einverstanden, mit welcher auf den abschliessenden Charakter des Verwaltungsgerichtsentscheids unter der genannten Voraussetzung hingewiesen wird?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 7

Es ist nichts dagegen einzuwenden, § 70 VRPG im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung anzupassen. Es stellt sich u.E. jedoch die Frage, ob der Instanzenzug ans Bundesgericht auch dann verwehrt bleibt, wenn ein kantonaler Rechtserlass erst nach längerer Zeit seit Inkrafttreten wegen Gesetzesänderungen auf Bundesebene bundesrechtswidrig wird und daher angefochten werden soll. Diese Konstellation ist u.E. ggf. in § 70 VRPG abzubilden.

Frage 8

Sind Sie mit der Verlängerung der Beschwerdefristen für Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden auf kommunaler Ebene von 3 Tagen auf 10 Tage einverstanden (vgl. § 68 Abs. 2 GPR)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 8

Frage 9

Sind Sie damit einverstanden, dass die kantonale Schlichtungsstelle für Personalfragen zukünftig auch für das Personal von Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zuständig sein soll (vgl. § 48 PersG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen

- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 9

Es ist sinnvoll und begrüßenswert, wenn auch für personalrechtliche Streitigkeiten zwischen Gemeindepersonal und den Gemeinden vorab eine fachkundige Schlichtungsstelle angerufen werden kann, bevor Klage erhoben wird. Es soll den einzelnen Gemeinden offen gelassen werden, ob sie selbst bzw. ihr Personal bei personalrechtlichen Streitigkeiten direkt ans Gericht gelangen können oder zuerst die Schlichtungsstelle anrufen müssen. Die entsprechende Vorgabe wäre im Personalreglement der einzelnen Gemeinden festzuschreiben.

Frage 10

Sind Sie damit einverstanden, dass die Kostenlosigkeit der Gemeindebeschwerde ausdrücklich geregelt wird (vgl. § 107 Abs. 3bis GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 10

Frage 11

Sind Sie damit einverstanden, dass die Regelung in § 60 Abs. 2 BauV, wonach Anträge der Einwendung im Beschwerdeverfahren nicht mehr erweitert werden können, auf Gesetzesstufe gehoben werden soll (vgl. § 4 Abs. 2bis BauG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden

- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 11

Digitalisierungsthemen:

Frage 12

Sind Sie mit den in § 7a VRPG festgehaltenen Voraussetzungen für den elektronischen Rechtsverkehr (qualifizierter elektronischer Zugang, zuverlässige Zuordnung zu absendenden Partei, evtl. Nachreichung in Papierform) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 12

Bereits heute wird der grösste Teil der Korrespondenz zwischen Behörden und der Einwohnerschaft in digitaler Form abgewickelt. Es ist daher unbedingt anzustreben, dass alle kommunalen und kantonalen Behörden bis zum Inkrafttreten des revidierten Verwaltungsrechtspflegegesetzes über einen qualifizierten elektronischen Zugang verfügen. Folglich soll die Behörde auch nicht verlangen können, zusätzlich zu einer digitalen Eingabe über einen qualifizierten elektronischen Zugang Akten in Papierform nachzufordern.

Dagegen ist es den Parteien weiterhin offen zu lassen, ob sie Rechtschriften in Papierform einreichen wollen. Im VRPG ist zu regeln, welche Akten von den Behörden in Papierform aufzubewahren sind und welche nach der Digitalisierung vernichtet werden können.

§ 7a Abs. 3 lit. a VRPG: Wenn der Kanton ein Behördenportal für erstinstanzliche, nicht an gesetzlich Fristen gebundene Eingaben betreibt, so ist diese Möglichkeit ausdrücklich auch für die kommunalen Behörden im Gesetz vorzusehen und zu regeln.

§ 7a Abs. 3 lit. b VRPG: Wie den Erläuterungen zu dieser Bestimmung entnommen werden kann,

sollen die Identitätsmerkmale je nach Sensitivität des Geschäftsvorfalles an hohe oder geringe Anforderungen in Bezug auf die Identifizierung der Partei gebunden sein. Darauf ist unbedingt zu verzichten!

Vielmehr sollen auf kantonaler Ebene einheitliche, möglichst einfache Vorgaben an die digitale Identifikation gestellt werden, bis voraussichtlich in wenigen Jahren ohnehin eine bundesweite einheitliche Identifikation (E-ID) vorliegt. Die Digitalisierung soll Kommunikation und die Abwicklung von Geschäftsfällen zwischen Bevölkerung vereinfachen und eben gerade nicht zu neuen administrativen Hürden und unübersichtlichen Detailregelungen führen.

Frage 13

Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat die Einzelheiten des elektronischen Verkehrs durch Verordnung regeln soll (vgl. § 7a Abs. 3 VRPG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 13

Die Regelungen auf Gesetzesstufe sollen lediglich die minimalen Leitplanken beinhalten. Angesichts des schnellen, andauernden und tiefgreifenden Wandels in der Digitalisierung muss rasch auf neue Entwicklungen reagiert werden können, weshalb auf Gesetzesstufe möglichst umfangreiche und offen formulierte Kompetenzdelegationen an den Regierungsrat auf Verordnungsebene festzulegen sind.

Frage 14

Sind Sie mit der Regelung der vollautomatisierten Entscheide (vgl. §§ 37a-37d VRPG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen

- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 14

Frage 15

Sind Sie damit einverstanden, dass Baugesuche und Nutzungspläne auch in elektronischer Form publiziert und öffentlich aufgelegt werden können (vgl. § 3a BauG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 15

Wir begrüßen es, dass im Baugesetz die Möglichkeit der elektronischen Publikation von Baugesuchen und Nutzungsplänen vorgesehen wird, nachdem die Datenschutzbeauftragte dies ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung für unzulässig beurteilt hatte.

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen

Die nachstehenden Schlussbemerkungen wurden in Zusammenarbeit mit dem Smart Service Portal Fit4Digital entwickelt:

Für Smart Service Portal ist ein separates Rechtssetzungsprozess vorgesehen. Eine wichtige Erkenntnis aus unserer Sicht ist, dass die vorliegende VRPG bewusst keine Aussagen zum Smart Service Portal machen soll. Aus dem Anhörungsbericht können wir wie folgt zitieren: "Mit dem vorliegenden Vortrag werden ausschliesslich verfahrensrechtliche Bestimmungen betreffend die digitale Transformation der kantonalen Verwaltung kodifiziert. Grundlegende organisatorische Regelungen zum Betrieb, zu Zuständigkeiten, zur Finanzierung der digitalen Dienstleistungsinfrastruktur, zur Zusammenarbeit innerhalb der kantonalen Verwaltung und mit den Gemeinden etc. werden dadurch nicht festgeschrieben. Zwar wurde am 26. März 2021 zwischen dem Kanton Aargau und den Gemeinden ein Rahmenvertrag zum Betrieb des Smart Services Portals und zum kontinuierlichen Aus- und Aufbau von digitalen Dienstleistungen (Version vom 7. Dezember 2020) abgeschlossen. Da aber umfassende verbindliche Bestimmungen zu diesen Themen im Kanton Aargau noch fehlen, hat der Regierungsrat die Verwaltung (Arbeitsgruppe Recht Smart Aargau) beauftragt, unabhängig von der vorliegenden Vorlage zur Revision des VRPG zu prüfen, ob grundlegende organisatorische Regelungen zum Betrieb, zu Zuständigkeiten, zur Finanzierung, zur Zusammenarbeit innerhalb der kantonalen Verwaltung und mit den Gemeinden etc. kodifiziert werden sollen. Wenn ja, wird zu prüfen sein, ob dazu ein Spezialerlass ("Gesetz über die Organisation der digitalen Verwaltung") geschaffen werden soll oder die Regelungen in ein bestehendes Gesetz integriert werden können. Je nach Ergebnis des Prüfungsauftrags wird hierfür ein separates Gesetzgebungsprojekt in die Wege geleitet."

Zeitliche Staffelung für die digitale Transformation auf Bundesebene abgestimmt.

Gemäss Anhörungsbericht werden derzeit Rechtsgrundlagen für zentrale Digitalisierungsvorhaben ausgearbeitet. Es wird davon ausgegangen, dass das BGEID (Bundesgesetz E-ID) erheblichen Einfluss auf die kantonalen Verwaltungsgerichts- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren haben wird. Man geht davon aus, dass die in diesem Zusammenhang stehenden Anpassungen im VRPG in ca. vier bis sechs Jahren umgesetzt werden können. Dann soll auch eine Revision der ÜmV (Verordnung über die elektronische Übermittlung in Verfahren vor Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden) geprüft werden. "Soweit für die Weiterentwicklung der digitalen Transformation der Verwaltung die verfahrensrechtlichen Gesetzesgrundlagen unabhängig von den künftigen bundesrechtlichen Vorgaben zu schaffen sind, werden sie im Rahmen der vorliegenden Revision des VRPG umgesetzt."

Notwendigen Flexibilität wird durch Verordnungskompetenz zugunsten des Regierungsrats Rechnung getragen.

"Zentraler Grundsatz der digitalen Transformation der kantonalen Verwaltung muss sein, Rechtssicherheit zu schaffen und zugleich Flexibilität insbesondere hinsichtlich technischer Anforderungen zu bewahren. Dabei soll es möglich sein, dass bedürfnisgerechte, wirkungsorientierte Entscheidungen getroffen werden können und eine Orientierung an der Nachfrage nach digitalen Leistungen der Verwaltung erfolgen kann. Dies bedeutet, dass die wesentlichen verfahrensrechtlichen Grundsätze durch auf Dauer angelegte Regelungen auf Gesetzesstufe verankert werden. Dem Anspruch auf Flexibilität wird demgegenüber durch eine Verordnungskompetenz zugunsten des Regierungsrates Rechnung getragen. Diese erlaubt es dem Regierungsrat, flexibel und bedürfnisgerecht auf technische und organisatorische Entwicklungen zu reagieren. Regelungen, die ständiger Anpassung an veränderte Verhältnisse – zum Beispiel an neue technische Errungenschaften oder organisatorische Entwicklungen – bedürfen, werden zweckmässigerweise nicht in einem Gesetz getroffen, das nur unter grossem Zeitaufwand revidiert werden kann, sondern in einer Verordnung. Die schnellleibigen technischen Voraussetzungen im Bereich der digitalen Transformation bedingen geradezu die Regelung in einem flexiblen und anpassungsfähigen Rechtserlass."

Vollständige Automatisierung erstinstanzlicher Entscheide soll möglich werden.

Die Revision des VRPG sieht vor, dass eine vollständige Automatisierung erstinstanzlicher Entscheide ermöglicht wird. Nach unserem Verständnis soll dies auch Gültigkeit für die Gemeinden erhalten, da das VRPG ja auch für Gemeinden massgebend ist. Uns verunsichert aber folgende Aussage unter Kapitel 3.2.1 "Digitalisierungsthemen – Geltungsbereich - Mit dem vorliegenden Vortrag werden ausschliesslich verfahrensrechtliche Bestimmungen betreffend die digitale Transformation der kantonalen Verwaltung kodifiziert." Aus unserer Sicht wäre dies für Fit4Digital ein wichtiger Schritt und es sollte auch eine Verbindlichkeit für die Gemeinden geschaffen werden.

Klare Regelung, dass mit "schriftlich" auch "elektronisch" gemeint ist.

"Diese bisherige Konzeption einer allgemeinen gesetzlichen Regelung der gesamten elektronischen Kommunikation zwischen den Privaten und der Behörde wird weiterhin beibehalten. Es wird neu aber verdeutlicht, dass der im VRPG verwendete Begriff "schriftlich" im Gegensatz zu "mündlich" steht und dass schriftliche Verfahren sowohl in Papierform auf dem klassischen Postweg als auch in elektronischer Form geführt werden können."